

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 25 / 2018

Mittwoch, 19. September 2018

38. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### Einwohnerzahlen am 31.12.2017

#### Landkreis Forchheim

Gemeinde	Einwohner
Dormitz	2 116
Ebermannstadt, Stadt	6 913
Effeltrich	2 581
Eggolsheim, Markt	6 534
Egloffstein, Markt	2 038
Forchheim, Große Kreisstadt	32 125
Gößweinstein, Markt	4 034
Gräfenberg, Stadt	4 026
Hallerndorf	4 164
Hausen	3 700
Heroldsbach	5 073
Hetzles	1 283
Hiltpoltstein, Markt	1 521
Igensdorf, Markt	5 097
Kirchhehrenbach	2 234
Kleinsendelbach	1 450
Kunreuth	1 437
Langensendelbach	3 121
Leutenbach	1 638
Neunkirchen a.Br., Markt	8 037
Obertrubach	2 202
Pinzberg	1 901
Poxdorf	1 536
Pretzfeld, Markt	2 394
Unterleinleiter	1 242
Weilersbach	2 019
Weißenohe	1 133
Wiesenthau	1 620
Wiesenttal, Markt	2 512

### Inhaltsverzeichnis:

#### Landratsamt:

1. Einwohnerzahlen am 31.12.2017, Landkreis Forchheim
2. Stellenausschreibung: für den Allgemeinen Sozialen Dienst befristet als Elternzeitvertretung 1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH) oder alternativ 1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/-pädagogin (B.A.)
3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

insgesamt 115 681

Das Verzeichnis enthält die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2017.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter folgendem Link

[https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TableErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1&regionaImerkmal=GEMEIN&regionalschlüssel=\\*](https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TableErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1&regionaImerkmal=GEMEIN&regionalschlüssel=*)

abgerufen werden.

Forchheim, 17.09.2018

Landratsamt

Dr. Ulm

Landrat

2.

Der <b>Landkreis Forchheim</b> sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
<b>für den Allgemeinen Sozialen Dienst befristet als Elternzeitvertretung</b>
<b>1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH) oder alternativ</b>
<b>1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/ pädagogin (B.A.)</b>
Die detaillierte Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter <a href="http://www.landkreis-forchheim.de">www.landkreis-forchheim.de</a>


**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

3.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Das Landratsamt Forchheim hat am 10.09.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 4/41-20180623  
Bauvorhaben: Errichtung von 20 Doppelhaushälften mit je einer Garage und einem Stellplatz  
Bauort: Gugelstraße, 91077 Neunkirchen am Brand  
Gemarkung: Neunkirchen am Brand, Flur Nrn.: 265, 266, 267/1

Das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe des genannten Baugenehmigungsbescheides und der beigelegten geprüften und revidierten Bauvorlagen unter Bedingungen, Auflagen und Hinweisen genehmigt. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandsteinstraße - Gugelstraße“ wird im Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 31 Abs. 2 BauGB Befreiung erteilt und zwar hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze, der Kniestockhöhe, der Farbe der Dacheindeckung, der Höhenlage, der Traufhöhe, der Firsthöhe, der Höhe und Gestaltung der Einfriedung sowie der Höhe der Auffüllung. Von Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung dahingehend gewährt, dass sich die Abstandsflächen zwischen den Doppelhaushälften 1/2 und 3/4 um 0,58 m überdecken sowie die Abstandsflächen zwischen den Doppelhaushälften 5/6 und 7/8 sich um 0,705 m überdecken.

**Hinweise:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO als bewirkt.

Die vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn (Grundstücksberechtigten) haben die Möglichkeit, die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen während der üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Forchheim – Dienststelle Ebermannstadt – Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, Zimmer 212, einzusehen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Steblein

Regierungsrätin